



## Kindeswohlgefährdung-Begriffsdefinition

„Kindeswohl“ ist ein sogenannter „unbestimmter Rechtsbegriff“ und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig.

Das Bundesgesetzbuch bezeichnet es als *Kindeswohlgefährdung*, wenn das *geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.*

Keine Gefährdung	Unklare Gefährdung	Akute Gefährdung:
<p>Die Familie hat genügend Ressourcen, um Probleme und Schief lagen aus eigener Kraft bewältigen zu können</p> <p>Probleme und Schief lagen kommen in jeder Familie vor</p>	<p>- Es fehlen Informationen und/oder</p> <p>- Die Familie hat nur phasenweise genügend Ressourcen, um ihre Probleme zu bewältigen</p>	<p>Gewichtige (!) Anhaltspunkte für eine KWG liegen vor.</p> <p>Gewichtige Anhaltspunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewalt (körperlich/psychisch)</li> <li>• Sex. Missbrauch</li> <li>• Chronische, schwere körperliche oder seelische Vernachlässigung</li> </ul>

**Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein Verfahren nach SGB VIII § 8a aus.**

(Text zitiert aus: „Kinderschutz“ in Kindertageseinrichtungen/ Umsetzung des §8a SGB VIII/ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. / Stand August 2012)

Erstellt von: A. Diepholz	freigegeben von: E. Böke	erstellt: 09.2015 Revision 1 Überprüfung am: 25.07.2017
------------------------------	-----------------------------	---